



**A** CH-3003 Bern  
BAG

ZV	Bellage
V-Nr	Trakt <i>pe</i>
<i>12-05/20</i>	

Dr. Peter Wiehl  
Präsident Vereinigung der  
KantonszahnärztInnen der  
Schweiz  
Claragraben 95  
4005 Basel

Ihr Zeichen:  
Referenz/Aktenzeichen: 713.0002-2/11.007329/791756  
Unser Zeichen: GRF/GLO  
Bern, 10. April 2012

## Master in Kieferorthopädie

Sehr geehrter Herr Wiehl

Wir wurden von der Fachgesellschaft für Kieferorthopädie auf Probleme aufmerksam gemacht, welche durch den Abschlusstitel „Master in Kieferorthopädie“ der privaten Universität Krems (A) verursacht werden. An diesem Titel kann die Problematik aufgezeigt werden, welche durch die Zunahme neuer Aus- und Weiterbildungsgänge entsteht, welche zur Erteilung neuer Urkunden und Titel führt und zu Verwechslungen und Rechtsunsicherheit führen kann. Diese Tatsache ist im Lichte des PatientInnen-schutzes problematisch.

In diesem Sinne, möchten wir Sie folgendermassen informieren und Sie bitten, diese Informationen auch an die zuständigen Stellen und Kantonszahnärztinnen und -ärzten weiterzuleiten:

- Vier Weiterbildungsgänge der Zahnmedizin, welche zu eidgenössischen Weiterbildungstiteln führen, wurden vom EDI Vorsteher in 2011 akkreditiert. Die Liste ist im Anhang 2 der Medizinalberufverordnung MedBV (SR 811.112.0) aufgeführt: Kieferorthopädie, Oralchirurgie, Parodontologie und Rekonstruktive Zahnmedizin.
- Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) anerkennt die Schweiz die ausländischen Weiterbildungstitel in Zahnmedizin, sofern die Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist. Im Moment sind nur im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU oder der EFTA aufgelistete staatliche Titel in den Bereichen Kieferorthopädie und Oralchirurgie anerkennungsfähig.
- Im betreffenden Fall unterscheidet sich der Master aus Krems nicht nur in seiner Kürze (Weiterbildung in Kieferorthopädie nach MedBV 4 Jahren), sondern auch in mangelnder supervi-

sierter praktischer Tätigkeit. Dieser Titel ist zudem nicht in der relevanten EU Richtlinie bzw. Freizügigkeitsabkommen aufgeführt, demzufolge ist er nicht anerkennungsfähig und nicht mit dem eidgenössischen Weiterbildungstitel Kieferorthopädie gleichgestellt.

- Die Kantone sind für die Aufsicht der Medizinalpersonen zuständig, inklusiv für die Berufsbezeichnung gemäss Art. 12 MedBV.
- Allfällige Verstösse gegen Art. 58 MedBG betreffend Berufsbezeichnung müssten jeweils nach Sachlage verfolgt werden. Wobei, in einem konkreten Fall letztlich ein Strafgericht entscheiden müsste, ob eine fragliche Bezeichnung den Eindruck erweckt, jemand habe eine Weiterbildung nach MedBG absolviert.

Freundliche Grüsse

Abteilung Gesundheitsberufe  
Abteilungsleiterin



Dr. iur. Catherine Gasser

Kopie an:

- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft, SSO, Münzgraben 2, 3000 Bern 7
- Schweizerische Fachgesellschaft für Kieferorthopädie, Moosstrasse 2, 3073 Gümligen-Bern